

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S.159 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009, SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit § 2 und § 7, Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2010, (SächsGVBl. S. 142) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 04.10.2011 folgende

**1. Änderung
der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

beschlossen.
Beschluss-Nr.: 34/2011

Artikel 1 **Änderungsinhalt – Erhebung einer Zwingersteuer**

Ab dem Jahr 2011 wird in Bärenstein eine Zwingersteuer erhoben. Dazu erhält der § 10 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bärenstein vom 26.09.2007, Beschluss-Nr.: 16/07 folgende neue Fassung:

§ 10

Zwingersteuer

- (1) Für Zuchthunde von Hundezüchtern, die in einem Zwinger gehalten werden, wird eine Zwingersteuer erhoben, wenn:
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäß Aufzeichnungen geführt werden,
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt werden können.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt jährlich 55,00 €.

Artikel 2

daraus resultierende Änderungen

- (1) Aus den bisherigen §§ 10 – 15 werden die §§ 11- 16.
- (2) Im § 15 Abs. 1 Nr. 1 (neu) wird der § 12 durch § 13 ersetzt.
- (3) Im § 15 Abs. 1 Nr. 2 (neu) wird der § 13 durch § 14 ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bärenstein, d. 05.10.2011


Bernd Schlegel
Bürgermeister



- Dienstsiegel -

Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):


Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bärenstein, d. 05.10.2011


Bernd Schlegel
Bürgermeister




- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte nach § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bärenstein im Bärensteiner Informations- und Nachrichtenblatt (Amtsblatt der Gemeinde).

Jahrgang: 21
Nummer: 9
Erscheinungstag: 10.10.2011

Bärenstein, d. 11.10.2011


Bernd Schlegel
Bürgermeister



- Dienstsiegel -